

§ 23 Abs. 3 PatG.

In den Schutzbereich eines Sachpatents wird nicht eingegriffen, wenn eine Vorrichtung benutzt wird, die zwar die erfindungsgemäßen Wirkungen erzielt, nicht aber die erfindungsgemäßen Merkmale aufweist.

OG, Urteil vom 8. Januar 1982 — 2 OPB 1/77.

Der Kläger ist Erfinder und Inhaber eines Wirtschaftspatents, dessen Titel durch Beschluß der Spruchstelle für Patentberichtigungen von „Druckbegrenzungsventil für Blockwegeventile“ in „Blockwegeventil-Kombination mit Druckbegrenzungsventilen“ geändert wurde. Das Patent wurde auf Antrag des Verklagten durch Beschluß der Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen teilweise für nichtig erklärt.

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Blockwegeventil-Kombination mit Druckbegrenzungsventilen zu schaffen. Sie beruht auf einem vom Kläger in seinem Beschäftigungsbetrieb eingereichten Neuerervorschlag, der im Rahmen von zwei Realisierungsvereinbarungen unter maßgeblicher Beteiligung des Klägers beim Verklagten verwirklicht wurde. Im Ergebnis dessen stellte der Verklagte in den Jahren 1973/74 unter Einsatz eines standardisierten Einschraubdruckbegrenzungsventils in Verbindung mit einer neugeschaffenen Zwischenplatte 80 Blockwegeventile her.

Der Kläger sieht in der Herstellung der Blockwegeventile durch den Verklagten eine Benutzung des Patents und fordert daher eine entsprechende Vergütung. Er hat vor dem Patentgericht Klage erhoben und beantragt festzustellen, daß der Verklagte mit der Herstellung von Blockwegeventilen das Wirtschaftspatent des Klägers benutzt hat.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Patentgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Zwischen den Prozeßparteien sei unstreitig, daß der Verklagte keine im Hinblick auf den Erfindungsgegenstand identische Lösung benutzt. Es liege aber auch keine Benutzung durch Einsatz technisch äquivalenter Mittel vor. Die vom Verklagten beim Bau der Blockwegeventile verwandte Zwischenplatte unterscheide sich wesentlich von dem erfindungsgemäß vorgesehenen Druckbegrenzungsventilgehäuse. Auch die nach der erfindungsgemäßen Lösung notwendige Büchse werde vom Verklagten nicht verwandt.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß der Verklagte mit der Herstellung von Blockwegeventilen sein Wirtschaftspatent benutzt hat.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Patentgericht hat in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung auch des Obersten Gerichts die Feststellungsklage gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ZPO als zulässig angesehen, weil nach den Erklärungen beider Prozeßparteien zu erwarten ist, daß die Vergütungszahlung eigenverantwortlich vorgenommen wird, wenn geklärt ist, daß dem Verklagten als Benutzer die Vergütungspflicht obliegt.

Dem Patentgericht ist ebenso in der Bestimmung des Schutzzumfangs des strittigen Patents zu folgen. Auch nach dessen Berichtigung haben sich keine solchen Umstände ergeben, die ein anderes Ergebnis rechtfertigen könnten. Der Senat verbleibt bei seiner bisherigen Rechtsauffassung, auf die sich das Patentgericht unter Hinweis auf die Entscheidung vom 23. Mai 1967 — 2 UzP 5/66 — (der neuerer 1970, Heft 5, S. 125) und auf das Urteil vom 28. November 1975 — 2 UzP 2/75 — bezogen hat, wonach mit einem Patent unter Schutz gestellt ist, was in den Patentansprüchen (§ 23 Abs. 3 PatG) niedergelegt ist, die Patentbeschreibung im Zweifel zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen ist und im Gegensatz dazu nicht der „allgemeine Erfindungsgedanke“ den Schutzzumfang bestimmt.

Nach dem Patentanspruch gehört zu den kennzeichnenden Merkmalen der Erfindung die unmittelbare Verbin-

dung der Ablaufkanäle der Druckbegrenzungs- und der Wegeventile, die dadurch erreicht wird, daß das Gehäuse des Druckbegrenzungsventils und/oder die darin angeordnete Büchse eine ringförmige Ausdehnung als Bestandteil des Ablaufkanals dieses Ventils aufweist. Die Büchse ist dabei in einer zylindrischen Ausdehnung untergebracht, die der Aufnahme von Ventiltellern und Ventildfedern dient.

Unstrittig ist, daß der Verklagte kein Druckbegrenzungsventil mit diesen konstruktiven Merkmalen — der Büchse und der ringförmigen Ausdehnung — verwendet. Er benutzt vielmehr zur Erreichung der erfinderischen Zielstellung, der selbständigen Druckabsicherung der einzelnen Druckstromverbraucher, eine sog. Zwischenplatte, in die er ein standardisiertes Druckbegrenzungsventil einschraubt, das keine Büchse und keine Ringnut aufweist.

Der Kläger erblickt in der vom Verklagten hergestellten Blockwegeventil-Kombination eine Realisierung seiner Erfindung mit äquivalenten Mitteln, (wird ausgeführt)

Der Auffassung des Klägers, daß die Ausführung der Blockwegeventil-Kombination des Verklagten eine äquivalente Verwirklichung seiner Erfindung darstelle, kann nicht gefolgt werden. Die Zwischenplatte ist im Verhältnis zu seiner Erfindung ein zusätzliches konstruktives Element. Das Gehäuse des Einschraub-Druckbegrenzungsventils ist nicht der Büchse in einem Druckbegrenzungsventil äquivalent

Richtig allein ist, daß die Ausführung des Verklagten die gleichen Wirkungen erzielt wie die erfindungsgemäße Lösung. Damit stellt sie aber keine Benutzung der Erfindung des Klägers dar (so OG, Urteil vom 28. November 1975 —

2 UzP 2/75 —). Da diese nach dem Patentanspruch auf eine bestimmte konstruktive Ausgestaltung der selbständigen Druckabsicherung einzelner Druckstromverbraucher bzw. -gruppen beschränkt ist und das Patent nicht das Prinzip dieser selbständigen Druckabsicherung unter Schutz stellt, kann nur eine solche konstruktive Ausgestaltung dieses Prinzips eine Benutzungshandlung darstellen, die die erfindungsgemäßen konstruktiven Merkmale — in identischer oder äquivalenter Ausführung — aufweist.

Das ist bei den vom Verklagten gefertigten Erzeugnissen nicht der Fall.

Strafrecht * 1

§ 193 StGB.

1. Für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in einem bestimmten Bereich ist nach § 1 Abs. 2 ASVO derjenige leitende Mitarbeiter verantwortlich, dem die Leitung der Arbeit des in diesem Bereich tätigen Kollektivs von Werkträgern übertragen wurde. Ob ein Werkträger leitender Mitarbeiter ist, ergibt sich nicht allein aus seiner Funktionsbezeichnung, sondern aus der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit und den damit verbundenen, im Arbeitsvertrag, Funktionsplan, in der Arbeitsordnung und in anderen betrieblichen Weisungen festgelegten Pflichten.

2. Dem Stellvertreter eines leitenden Mitarbeiters obliegt die Verantwortung für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes grundsätzlich nur dann, wenn er in Übereinstimmung mit den dazu in der Arbeitsordnung, im Funktionsplan, im Arbeitsvertrag oder in betrieblichen Weisungen getroffenen Festlegungen den leitenden Mitarbeiter bei dessen Abwesenheit vertritt oder wenn eine ihm bekannt gewordene Situation, in der der zuständige leitende Mitarbeiter auf Grund unvorhergesehener Umstände seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, die unverzügliche Übernahme und Realisierung der Leitungsverantwortung erfordert. Werden ihm Leitungsaufgaben für einen bestimmten Teilbereich oder eine spezifische Aufgabe durch Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung, Funktionsplan oder spezielle Weisungen generell, für einen bestimmten Zeitraum oder eine konkrete Situation übertragen, dann ist er insoweit (d. h. im Umfang dieser Festlegungen)